

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 29.

München, den 10. Juli 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Juni 1876, fürstlich Leiningen'sches Schulbentiligungsstatut betr. — Berichtigung.

Bekanntmachung, fürstlich Leiningen'sches Schulbentiligungsstatut betr.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird nachstehend das neue fürstlich Leiningen'sche Schulbentiligungsstatut vom 16. Juni 1873 mit Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienmitglieder und unter ausdrücklichem Hinweis darauf zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) die durch §. 10 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde begründete Zuständigkeit der einschlägigen Gerichte und des Staatsministeriums der Justiz in standesherrlichen Vormundschaftsachen gewahrt bleibt, ferner

2) die Anwendbarkeit der Artikel 6 und 7 des Statutes in Bayern durch die einschlägigen Bestimmungen der in Bayern geltenden Gesetze, insbesondere des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 bedingt wird, und